

Der Newsletter wird präsentiert durch **ewagkamenz**

Corona-Krise: Mitgliedsbeiträge

Vorsicht beim Thema Mitgliedsbeitrag in der Coronakrise –
Was passiert mit geschuldeten oder bereits gezahlten Beiträgen
für Vereinsmitgliedschaften und Seminar- und Kursgebühren?
Werden diese (anteilig) rückerstattet?



Quelle: Pixabay/martaposemuckel

Einmal nach der Satzung geschuldete und gezahlte Beiträge an einen gemeinnützigen Verein können vom Mitglied weder zurückbehalten, zurückgefordert, noch seitens des Vereins rückerstattet werden, da dies gemeinnüt-

zigkeitsschädlich wäre. Der Mitgliedsbeitrag ist nicht gekoppelt an die Verpflichtung zur Erbringung konkreter Sportangebote. Es handelt sich bei der Mitgliedschaft in einem Verein um ein Personenrechtsverhältnis, mit dem keine konkreten Einzelleistungen eines Vereins abgegolten werden.

Wenn ein Mitglied jedoch bereits Gebühren für einen vom Verein organisierten Sportkurs hatte (zusätzlich zum regulären Mitgliedsbeitrag), sieht die Rechtslage anders aus. Da es sich um einen Leistungsaustausch handelt (Teilnahme am Sportkurs gegen Kursgebühr) ist davon auszugehen, dass der Verein die Kursgebühren zurückerstatten muss, wenn der Kurs ausfällt, da der Verein die vertragliche vereinbarte Sonderleistung nicht erbringen kann.

**Für alle, die
gern mobil sind.**

- ✓ www.zvon-mobil.de
- ✓ www.handyticket.de

(0800) ZVON - INFO
(0800) 9866 - 4636
kostenfrei aus dem Festnetz
und den Mobilfunknetzen
Mo - Fr 7.00 - 18.00 Uhr
www.zvon.de